

chung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigte Vermögenswerte sind dem Verurteilten zurückzugeben. Die Aufhebung des Arrestbefehls hat das Gericht zu beschließen; der Staatsanwalt kann entsprechende Anträge stellen. Die Pfändungsmaßnahmen hat der Sekretär aufzuheben.

Gründe für die Aufhebung eines Arrestbefehls vor der Begleichung der Zahlungsverpflichtungen können u. a. darin bestehen, daß

- das Ermittlungsergebnis oder die Feststellungen in der Hauptverhandlung eine erhebliche Geldstrafe nicht mehr erwarten lassen,
- der Täter bei einem zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erlassenen Arrestbefehl diese bereits beglichen hat,
- das Ermittlungsverfahren vom Untersuchungsorgan gemäß § 141 Abs. 1 StPO, vom Staatsanwalt gemäß § 148 Abs. 1 StPO oder das Verfahren vom Gericht gemäß §§ 248, 249 StPO endgültig eingestellt wurde.

Außerdem kann die Aufhebung eines Arrestbefehls im Ermittlungsverfahren durch die rechtskräftige Ablehnung der richterlichen Bestätigung oder die Aufhebung der richterlichen Bestätigung des Arrestbefehls auf Grund der Beschwerde des Beschuldigten begründet sein.

In diesen Fällen sind die Pfändungsmaßnahmen sofort aufzuheben. Wurde der Arrestbefehl zur Durchsetzung eines

Schadenersatzanspruchs erlassen, ist der Geschädigte von dieser Maßnahme zu benachrichtigen.

Ein Arrestbefehl ist zu ändern, wenn z. B. auf Grund weiterer in das Strafverfahren einbezogener Schadenersatzansprüche oder in Erwartung des Ausspruchs einer höheren Geldstrafe der zu sichernde Geldbetrag zu erhöhen ist. Der Arrestbefehl ist auch zu ändern, wenn z. B. gepfändete Forderungen des Täters auf seinen Antrag hin zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten und anderen wichtigen Verbindlichkeiten freigegeben werden. Diese Bereitschaft des Beschuldigten oder des Angeklagten ist zu fördern. Der Drittschuldner ist in diesen Fällen zu ermächtigen, den festgelegten Betrag an den Berechtigten zu zahlen.

Gepfändete Sachen auf Antrag des Täters freizugeben, damit sie verkauft werden und der Erlös an ihre Stelle tritt, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Wird eine Freigabe dennoch als zweckdienlich erachtet, so müssen Bedingungen festgelegt werden, die sichern, daß die Sache zum Zeitwert verkauft wird, der Verkaufserlös an die Stelle der gepfändeten Sache tritt und zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, zu deren Realisierung der Arrestbefehl erlassen wurde, genutzt wird. Solche Bedingungen können z. B. die Zeitwertermittlung, den Verkauf von Kraftfahrzeugen an den VEB Maschinenbauhandel oder die Mitwirkung des Verteidigers des Beschuldigten oder des Angeklagten betreffen.

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwälte

Dr. PETER PRZYBYLSKI,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Rechtspropaganda und Rechtserziehung sind nicht nur unentbehrlich, sondern nehmen auch an Gewicht zu. Schließlich besteht in der Überzeugung die Hauptmethode, um die sozialistische Gesetzlichkeit zu sichern.¹

Öffentlichkeitsarbeit dient sozialistischer Demokratie

Es geht also sowohl darum, korrekte Haltungen, zum sozialistischen Recht weiter auszuprägen als auch die wachsende Bereitschaft der Bürger, an der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen mitzuwirken, noch besser zu stimulieren. Es ist nachweisbar, daß wir dieser Aufgabe immer besser gerecht werden. So beziehen die Staatsanwälte das Arbeitskollektiv des Straftäters heute wesentlich häufiger in die Auseinandersetzung zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Tat sowie in die Umerziehung des Rechtsbrechers ein als dies in früheren Jahren geschah. Machten die Staatsanwälte im Jahre 1977 lediglich in 1 603 Fällen von der Kollektivaussprache im Ermittlungsverfahren Gebrauch, so geschah das im Jahre 1983 in 8 676 Fällen. Ähnliches läßt sich für die Auswertung von Strafverfahren belegen. Im Jahre 1977 vermittelten Staatsanwälte 8 065 mal der Umwelt des Täters die Quintessenz des Verfahrens, im Jahre 1983 führten sie 12 187 solcher Auswertungen durch. Natürlich dürfen wir dabei die Statistik nicht als alleiniges Maß der Dinge nehmen. Manche Kollektivaussprache leidet noch darunter, daß die Information über die Straftat und nicht die ideologische Auseinandersetzung mit ihr dominiert. Gleichwohl hat sich die Kollektivaussprache im Ermittlungsverfahren als eine Hauptmethode der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsanwalts im Einzelverfahren weiter bewährt. Sie wird zunehmend zu einem Akt sozialistischer Demokratie gestaltet. Durch die Beratung im Kollektiv werden häufig bereits Impulse gesetzt, um Ursachen und Bedingungen kriminellen Verhaltens auszuräumen, Werkstätte für die Mitwirkung am Verfahren zu gewinnen, abrechenbare Ziele für die Erziehung des Rechtsbrechers zu setzen und ihn zur unverzüglichen Wiedergutmachung des verursachten materiellen Schadens zu motivieren. Die Kollektivaussprache dient aber nicht selten auch dem Zweck, Leiter herauszufordern, Position zu beziehen, vor allem dann, wenn Versäumnisse in der Menschenführung oder in der Organisation des Produktionsprozesses die Tat begünstigt haben.

Wir haben mehrfach betont, daß die Kollektivaussprache nach § 102 StPO eine besonders wichtige Methode der Öffentlichkeitsarbeit des Staatsanwalts ist.² Es ist nach wie vor legitim und geboten, das Untersuchungsorgan namentlich in

komplizierten Verfahren in die Auseinandersetzung einzubeziehen, zumal die Mitwirkung der Kollektive im Ermittlungsverfahren ja auch und nicht zuletzt der Feststellung der Wahrheit dient.

Insgesamt geht es nicht um ein Mehr an Öffentlichkeitsarbeit im Strafverfahren, wohl aber um größere Wirksamkeit. Dennoch fordern die quantitativen Unterschiede zwischen einzelnen Bezirken zu Überlegungen heraus, wann Kollektivaussprachen erforderlich sind. Am häufigsten gehen die Staatsanwälte im Bezirk Erfurt während des Ermittlungsverfahrens in das Kollektiv des Täters, nämlich in nahezu einem Viertel aller Fälle. Im Bezirk Suhl hingegen wurde von der Möglichkeit der Kollektivaussprache im Jahre 1983 lediglich in 8 Prozent aller Strafverfahren Gebrauch gemacht. Das ist gewiß ein Indiz dafür, daß die Kriterien, aus denen die Notwendigkeit der Kollektivaussprache hergeleitet wird, sehr differenziert betrachtet und gehandhabt werden. Wir sollten deshalb den Erfahrungsaustausch hierüber in verstärktem Maße pflegen.

Der Staatsanwalt soll sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit aus dem Verfahren heraus auf die Phase der Ermittlung konzentrieren. Das bedeutet nicht, die Auswertung des Strafverfahrens dort, wo sie sich als notwendig erweist, als Nebensache zu betrachten. Die Auswertung von Strafverfahren ist und bleibt auch für den Staatsanwalt eine notwendige Form der Öffentlichkeitsarbeit, die es ihm ermöglicht, den Kontakt zu Arbeitskollektiven und Leitern zu pflegen und über ihn auf die Beseitigung kriminogener Faktoren subjektiver und objektiver Art hinzuwirken. Allerdings ist es an der Zeit, über gewisse Proportionen bzw. Disproportionen in bezug auf die verfahrensbezogene Öffentlichkeitsarbeit nachzudenken. Die Zahl der Auswertungen von Strafverfahren durch Staatsanwälte ist in fast allen Bezirken höher als die der Kollektivaussprachen im Ermittlungsverfahren. In dieser Hinsicht drängt sich die Frage nach einer sinnvolleren, der beiderseitigen Verantwortung der Staatsanwälte und Richter entsprechenden Arbeitsteilung auf. Diese werden wir um so eher und besser bewältigen, wenn überall die Öffentlichkeitsarbeit in gewichtigen Verfahren von vornherein in die Verfahrenskonzeption integriert wird, wie das eine Reihe von Bezirken und Kreisen längst praktiziert. Es gilt, diese Erfahrungen schleunigst zu verallgemeinern. Insbesondere ist in der vertikalen Anleitung und Kontrolle der Einheit von Strafverfolgung und Öffentlichkeitsarbeit größeres Augenmerk zu schenken. Noch gibt es in verschiedenen Kreisen eine Verzettlung von Kräften in der Öffentlichkeitsarbeit. Da werden Vorträge und Foren in unverhältnismäßigem Maße außerhalb und unabhängig von konkreten Verfahren absolviert. Justizfunktionäre aber sind nicht die alleinigen Rechtserzieher. Sie

1 Vgl. K. SorgeniCht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982, S. 216.

2 Vgl. P. Przybylski, „Öffentlichkeitsarbeit - fester Bestandteil der Bekämpfung der Kriminalität“, NJ 1980, Heft 2, S. 55 ff.